

Teleradiologie

(Bestätigung der Kenntnisse in der Teleradiologie für Ärzte am Ort der technischen Durchführung)

Gem. §123 StrlSchV vom 31.12.2018 und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen die in der Teleradiologie beteiligten Personen folgende Voraussetzungen einhalten:

1. Teleradiologe: (Arzt - nicht am Untersuchungsort)

Der Teleradiologe muss nach § 145 StrlSchV die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. (Siehe auch Definition Teleradiologie gemäß § 5 Abs. 38 StrlSchG).

Er hat nach eingehender Beratung mit dem Arzt, der nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, die rechtfertigende Indikation zu stellen.

2. Arzt am Ort der technischen Durchführung

Am Ort der technischen Durchführung muss ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend sein. (§ 14 Abs. 2 Nummer 3 StrlSchG).

Gemäß § 123 Abs. 2 StrlSchV hat der Arzt, der nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, bei der Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie insbesondere die zur Feststellung der rechtfertigenden Indikation erforderlichen Angaben zu ermitteln und an den Teleradiologen weiterzuleiten.

Die hierzu erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erwirbt der am Ort der technischen Durchführung anwesende Arzt gemäß der Fachkunderichtlinie Medizin.

Hierzu sind theoretische und praktische Kenntnisse erforderlich:

1. Kenntnisse im Strahlenschutz

(Theoretischer Kurs nach Anlage 7.2 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz [4h Theorie – Kursteilnahmebestätigung, praktische Unterweisung – Bescheinigung vom Unterweiser]) "Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie"

2. Praktische Erfahrungen (Punkt 6.2.2 der Fachkunderichtlinie besagt):

Ärzte, die in der Teleradiologie nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) am Ort der technischen Durchführung anwesend sind, **ohne über die erforderliche Fachkunde zu verfügen**, müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz und die fachlichen Voraussetzungen besitzen, um dem fachkundigen Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, die notwendigen Informationen liefern zu können.

Die praktische Erfahrung ist in mindestens vier Teleradiologie-Diensten (vier Nachtdienste oder äquivalente Wochenenddienste) zu erwerben. Die Dienste sind in der für den Einsatzort vorgesehenen Einrichtung zu absolvieren. Zudem muss eine Einweisung in die teleradiologische Infrastruktur der für den Einsatzort vorgesehenen Einrichtung erfolgen.

Der Arzt am Untersuchungsort hat die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nach Anlage 7.2 nachzuweisen.

Auch bereits **fachkundige Ärzte** müssen den „Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie“ nach Anlage 7.2 besuchen. *

Zudem muss eine Einweisung in die teleradiologische Infrastruktur der für den Einsatzort vorgesehenen Einrichtung erfolgen.

*Begründet wird dies damit, dass sich der Kenntniskurs Teleradiologie auf die speziellen Gegebenheiten der Teleradiologie fokussiert, wie beispielsweise auf die technischen IT-Anforderungen. Diese werden in keinen anderen Strahlenschutzkurs vermittelt, weshalb hier auf den Besuch bestanden wird.

- Die Kursveranstalter haben die Kursbescheinigungen über den gesamten Kurs auszustellen; falls die praktische Unterweisung im Einzelfall nicht beim Kursveranstalter stattfindet, darf der Kursveranstalter die Kursbescheinigung erst dann ausstellen, wenn ihm der Nachweis über die praktische Unterweisung vorgelegt wurde.
- Die praktische Erfahrung und die Einweisung in die teleradiologische Infrastruktur sind durch den vor Ort (Arbeitsplatz) betreuenden Arzt mit Fachkunde im Strahlenschutz zu bestätigen.